



- GLOSSAR**
- **Beglaubigung:** Nachweis durch Siegel einer Behörde (jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt), dass Kopien den Originalen entsprechen.
  - **Europäischer Wirtschaftsraum (EWR):** Mitgliedstaaten der EU und Island, Liechtenstein, Norwegen.
  - **Spezifisches Berufsrecht:** alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit einem bestimmten Beruf bzw. einer Berufsgruppe
  - **Bei einem Umzug von einem Mitglied- bzw. Vertragsstaat in einen anderen ist die Richtlinie ebenfalls anzuwenden auf:**
    - langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Richtlinie 2003/109/EG - Daueraufenthaltsrichtlinie)
    - Drittstaatsangehörige, die als Familienangehörige von Unionsbürgern das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Richtlinie 2004/38/EG - Freizügigkeitsrichtlinie)
    - Flüchtlinge bzw. subsidiär Geschützte (Richtlinie 2004/83/EG - Qualifikationsrichtlinie)
    - Hochqualifizierte (Richtlinie 2009/50/EG - Blue-Card-Richtlinie)
  - **Drittstaat:** jeder Staat außerhalb von EWR und Schweiz.
  - **Zeugnisbewertung:** offizielles Dokument der ZAB, mit dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden (vergleichende Einstufung, aber keine Anerkennung, keine Rechtsansprüche ableitbar).
  - **Nachweis:** Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Ausbildungsnachweise, die für den Abschluss einer (Berufs-) Ausbildung ausgestellt werden
  - **Staatlich anerkannte Übersetzer/-innen und Dolmetscher/-innen** finden sich unter [www.justiz-uebersetzer.de](http://www.justiz-uebersetzer.de) bzw. [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)
  - **Reglementierte Berufe:** berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen. (§ 3 Abs. 5 BQFG)
  - **Niveau des Referenzberufs:** bezieht sich auf das Niveau des deutschen Berufs, mit dem der ausländische Abschluss verglichen wird.
  - **Konformitätsbescheinigung:** Bescheinigung der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat, dass die ausländische Qualifikation den Mindestkriterien der RL 2005/36/EG genügt.
- Nutzungshinweise (Merkblatt 6.6) und weitere Informationen unter [www.anerkennung-sachsen.de](http://www.anerkennung-sachsen.de) oder direkt bei IBAS in Sachsen**